Amtliches

Kreis- Blatt

für ben

Unterlahn=Arcis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Pfg., Betlamezelle 50 Bfg.

Ausgabeftellen: In Dieg: Rofenftraße 36. In Eme: Romerftraße 95. Drud und Berlag von D. Chr. Sommer, Ems und Dieg. Berautw. für bie Rebaftion B. Lange, Ems.

Mr. 59

Diez, Freitag ben 10. Mary 1916

56. Jahrgang

Befanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Bom 29. Jebruar 1916.

Auf Grund des Artikel I der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Berordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartofseltrouwerei sowie der Stärkesabritation usw. bom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesethl. S. 118) bestimme ich:

I. An die Stelle der im § 2 Abj. 2 der Bekunntmachung iber die Söchstpreise für Erzengnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelftärkesabrikation dom 16. September 1915 (Reichs-Gesehll. S. 588) dorgesehenen Söchstpreise treten folgende Preise:

Für	Rartoffel- floden	Rartoffel:	Rartoffelwalz- mehl einschl. bes Buschlags für be- sonbere Sichtung	Artoffelfiari und Kartoffe fiartemehl
	Ment	Mart	Mart	SRart
im erften Breisgebiete	36,80	35,55	42,80	49,30
" zweiten	37,30	36,05	43,30	49,80
" britten "	37,80	36,55	43,80	50,30
" vierten	38,30	37,05	44.30	50,80

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ber Berkundung in Kraft.

Berlin, ben 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers Delbrüd.

M. 1643.

Dieg, ben 8. Marg 1916.

Befanntmadung

Das Retruten-Depot Kief-Inf-Regt. Nr. 91 hält am Greitag, ben 10. de. Mts., von vormittags 780 llhr bis 530 llhr nachmittags auf ben: Schießftande in Hambach Gesechtsschießen mit kleinen Abteilungen (Gruppen) ab. Die zu dem gefährdeten Getände führenden Wege werden in der bisher üblichen Beise durch Posten abgesperrt. Bor dem Betreten des gefährdeten Geländes (zwischen Chausses Jambach-Görgeshausen) und den nördöstlich von dort verslausenden verbesserten Beg Försterei Hambach-Görgeshausen) außerhalb der dorthin sührenden Wege wird wegen der damit verdundenen Lebenägefahr gewarnt.

Der Rönigl. Landrat. 3. B. Zimmermann.

Befanntmadjung

über Freigabe bon Branntwein gur Berfteuerung Bom 29. Februar 1916.

Auf Grund des § 2 ver Bekanntmachung, betreffend Einschräntung der Tiinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Meichs-Gesethl. S. 208) in Verbindung mit der Bekanntmachung bom 28. Oktober 1915 (Meichs-Gesethl. S. 718) wegen Nenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich unter Aenderung meiner Bekanntmachung dom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesethl. S. 843):

8 1.

Bis auf weiteres darf kein unverarbeiteter Branntwein gegen Entrichtung der Berbrauchsabgabe in den freien Berkehr übergeführt werden.

8 2

Branntwein, der auf Begleitschein I abgefertigt ist, kann mit Genehmigung des zuständigen Hauptamts innerkalb des Bersteuerungsrechts des Empfängers in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn der Empfänger glaubhaft nachweist, daß der abgesertigte Branntwein von ihm bestellt und zur Uebersührung in den freien Berkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe bestimmt war und die Absendung vor Inkrafttreten der Bekanntmachung stattgefunden hat.

8 3.

Restbestände des Bersteuerungsrechts, insonderheit aus den Monaten Januar, Februar und März 1916, dürsen ausgenutt werden, sobald die Uebersührung von Brauntwein in den freien Berkehr gegen Entrichtung der Berbrauchsabgabe wieder zugelassen wird.

8 4.

Dieje Berordnung tritt mit dem Tage ber Berfundung in Rraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichstaugler Im Auftrage: Raug. Befanntmachung.

sur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülfenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, bom 11. September 1915 (Reichs-Gesethl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. bom 4. August 1914 (Reichs-Gesethl. S. 327) solgende Berordnung erlassen:

Artifel I.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 569) erhält folgenden Wortlaut:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hüssenfrüchte. Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Bermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen —, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. S. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28, Januar 1916 (Reichs-Gesehl. S. 68) aufgesührten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Berordnung.

Artifel II.

Dieje Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

Berlin, ben 4. Märg 1916.

Delbrüd.

Befanntmadung,

betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Bom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehbl. S. 327) folgende Berordnung erlassen:

\$ 1.

Das nach dem Inkrafttreten dieser Berordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Berkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkausen und zu liesern.

8 2

Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Berladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Ausbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Unzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch;

fie find schriftlich zu bestätigen.

8 3

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellsichoft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz dis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. foll sich nnberzüglich nach Empfang der Anzeige den der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, underzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz libernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Beräußerer zugeht.

8 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. h. fest den Uebernahmepreis endgültig fest.

8 6

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellsschaft m. b. H. und dem Beräußerer über die Lieferung, die Ausbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Borsthenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellbertretern, die famtlich vom

Reichstanzler ernannt werben.

Der Neichskanzler kann allgemeine Grundfätze aufstellen, die ber Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen foll.

Der Ausschuß foll beftimmen, wer die baren Auslagen des Berfahrens zu tragen hat.

8 7.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Bertrilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

8 8.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzberkehr aus dem Ausland, eingeführt werden, sosern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen bon diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des

Reichstanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Berordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

8 9

Als Ausland im Sinne dieser Berordnung gilt nicht das besehte Gebiet.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu eintausendsünschundert Mark wird bestrast, wer den Borschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Reben der Strase können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

8 11.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Mär; 1916.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers Delbrud.

Limburg, ben 29. 2. 1916.

Befanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dehrn erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Dezember 1915 für die Gemeinde Dehrn aufgehoben.

Der Landrat. J. B. Rieberschulte, Berlin B. 9, ben 4. Februar 1916. Leipziger Strage 2.

Musführungsbeftimmungen

zu der Berordnung des Bundesrats über die Herstellung von Sissigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-BI. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abj. 1, der Berordnung des Bundesrats über die Kerstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt.

I. Nachdem durch § 2 und § 7, Abj. 2, der Berordnung den Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Serstellung den Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3. Abj. 1 und 2 daselbst für das ganze Meich derboten und die Befugnis, Ausnahmen den dieser Borschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Borschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden dem 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milcherwendung dom 2. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 545), — beröffentlicht im Teutschen Reichsanzeiger dom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im H.-Bl. S. 344 und M.-Bl. d. Landw. Berwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Zifsern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Berordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Söhere Berwaltungsbehörde ift der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

> Der Minifter für Sandel und Gewerbe. 3. A : Lufensty.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. A.: Graf von Renferlingt.

Der Minifter bes Innern. 3. A.: Freund.

Un die herren Regierungsprafibenten, ben herrn Polizeiprafibenten bier und ben herrn Oberprafibenten in Botsbam.

Befanntmachung

Auf Grund des § 180 des Bersicherungsgeseites für Angestellte vom 20. Tezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 989) in Berbindung mit § 320 daselbst und dem Erlaß des Herrn Ministers für Sandel und Gewerbe vom 26. Tezember 1915 — III 5416 — bestimme ich was folgt:

Bird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Bersicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Bert dem Beitragsteile des Bersicherten entspricht.

Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Bersicherungsgesehes für Angestellte festgesehten Ortspreise maßgebend.

Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Bersicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in dar erstattet. Es bleibt jedoch in allen Fällen dem Arbeitgeber überlassen, mit dem Bersicherten anderweit eine Bereinbarung zu treffen, wie der Beitragsteil zu erstatten ist.

Wiesbaben, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräfibent. ges.: b. Meifter. I-Mr. Pr. 1, 1989.

Befanntmachung.

Betrifft Betampfung ber Blutlaus.

Durch Kundbersügung bom 9. Juli 1893 Pr. i. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt burch das heitige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derzelben erlassenen Borzchriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der Königlichen Lehranstalt jür Obst- und Beins dau zu Geisenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Berbindung gesett.

Bon ber Lehranstalt sind zwar sortgesetzt Befämpsungsbersuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich sedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpsungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat bersilbe sedoch mit dem Borbehalt noch weiterer Prüsungen bereits solgendes empsohlen:

1. Das Abbürften befallener Stellen mit denaturiertem ober mit reinem Betroleum im Binter sowohl als im Sommer. Dan hite fich, babei im lehteren Falle, die gefunde Rinde

und die Blatter gu benegen.

2. Das Berlieben von Bundftellen mit reinem Schweineschmalz. Bei größeren und tieseren Bunden muß das Schmalz möglichst ties hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Bunde zu treffen. Dieses Mittel lätz sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls der einer Verührung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürhen bezw. Besprihen der besallenen Stellen mit einer Abkreiung von Quassiaholz. Man läßt 2 Ag. sein geschnittenes Quassiaholz und 3 Ag. Schmierseise 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspülen. Die Lösung ichädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume bespritzen, so empsiehlt sich dasür die Spripkanne don Karl Plat in Ludwigshasen bei Mannheim, welche von dem Eisensändser M. Strauß in Geisenheim bezogen werden kann. Jur Pesprihung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Trucke, wie solcher von Gebrüder Blersch in Ueberlingen am Bodensee sahrbar hergestellt wird.

4. Borzügliche Dienste tut im Winter gleich nach bem Blattabsalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Läuse in ihrer weißen Wolke sehr leicht zu erkennen; sie werden burch das Petroleum-Wasser soson und sicher getötet. Borledingung ist ein Apporat, der beide Flüssigieseiten im richtigen Berhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Sprigsopse innig vermischt. Die die sehr brauchbarsten Apparate dieser Art liesern die Firma Mahsarth und Co. in Franksurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Geisenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabsalle argewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreisen scheint. Nebendei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampse gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weit'r auf die in Heft 12 bes Jahrgangs 1898' und in Heft 1 bes Jahrgangs 1890 der "Mitteilungen über Obst- und Gartenbau" erschienenen Aussähe des Vircktors Goethe über die Plutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bebölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Brafident. Wentel.

3-Rr. I. 1877. Dieg, den 7. März 1916. Borstehende Bekanutmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

> Jer Landrat. 3. B. Zimmermann.

Befanntmadung.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldberschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Neihe werden vom 1. März d. Is. ab ausgereiht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-B. 68, Dranienstr .92/94,

durch die Königliche Geehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin B. 56, Markgrafenftrage 38,

burch die Preußische Central-Genoffenschaftekasse in Bertin C. 2, Am Zeughause 2,

burch samtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskaisen, Oberzollkassen, Zollkassen und hanptamtlich verwalteten Forskkassen,

durch sämtliche Meichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Bordrude zu den Berzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldberichreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsicheine nur bann, wenn bie Erneuerungsscheine abhanden gekommen find.

Berlin, ben 21. Februar 1916.

hauptverwaltung ber Staatofdulben. von Bifchoffshaufen.

3.-nt. 2195 II.

Dieg, den 4. Marg 1916.

Befanntmachung.

Der Landesobst- und Beinbauinspektor Schilling in Gegenbeim wird am

Camstag, den 11. Märg 1916, abends 8 Uhr in Dörsdorf in ber Birtichaft Reichel,

Conntag, den 12. Märg 1916, nach mittags 31/2 Uhr in Sahnstätten im Rathausjaal,

Samstag, den 18. Märg 1916, abends 8 Uhr in Langenicheid in der Birtichaft Wilh. Rüchler,

Sonntag, den 19. Marg 1916, nachmittags 31/2 Uhr in Daufenau in der Birtichaft Braft,

Sametag, ben 25. Märg 1916, abends 8 Uhr in Singhofen in der Wirtschaft Minor, und

Sonntag, den 26. Märg 1916, nach mittags 31/2 Uhr in Solgappel im "Deutschen Raifer"

je einen Bortrag über

"Gemüfebau"

halten.

Mit Mückficht auf die große Wichtigkeit des Gemüsebaues, gerade in der jetigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche dieser Borträge ergebenst ein.

Die Serren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in ihrer Gemeinde befannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat. Duberftadt.

J.-Nr. 1259 L.

Langenschwalbach, den 29. Febr. 1916.

Betanutmadung

In Laufenselben ist in den Gehöften des Georg Büst und Anton Jatob, und in Suppert im Gehöfte von Joh. Bortach die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh festgestellt worden.

Der Rönigl. Lanbrat.

1860 II.

Dies, den 22. Februar 1916.

Un die herren Bürgermeifter und Berbandevorfteher.

Betrifft Die Berteilung ber einmaligen Ergangungeguichniffe zu ben Schutausgaben für 1915 gemäß § 23, vierter Abfat, Des Bolfefchulunterhaltungegesches.

Die herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre
außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einbernsener oder sonst
behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsehungen der
Schulkäume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Unschaffung den Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenjeänden der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbejendere auch für Unschaffung neuer Bänke zu berzeichnen
haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreisausschaft überkiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die höhe der Kosten und welcher Zuschus zur
Deckung derselben unbedingt ersorderlich ist.

Wird für Bertretungskofien Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Bertretung infolge Einbernfung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberusene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberusen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindetasse weiter bezieht.

Gehlangeige ift nicht erforberlich.

Der Borfigende des Areisansichuffes. Duberftabt.

Montabaur, ben 2. Dary 1916.

Befanntmadung.

In dem Gehöft des Jak. Lenz und in einem Gehöfte des Metgere Jos. Kalb in Montabaur ist die Maul- und Klauensieuche amtlich festgestellt worden. Insolgedessen ist die Abhaltung der Biehmärkte im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres untersagt worden.

Der Landrat.

3.-98r. II. 2274.

Dies, den 4. Märg 1916.

Betrifft: Beschaffung von Hülfenfrüchten zu Saatzweden.

Um den Anbau von Gülsenfrüchten im Kreise zu förbern, beabsichtige ich einen gemeinschaftlichen Bezug von Gülsenfrüchten zu Saatzwecken in die Wege zu leiten, da die Freigabe von Saatzut berfügt worden ist. Bestellungen ersuche ich mir bis spätestens zum 13. ds. Wits einzureichen.

Der Laubrat. Duberftabt.

Fussbodenöl

-Ersatz stanbbindend, behörbl. genehmigt (tein minderwertiges), empfiehlt - Albert Kauth, Ems. Tel. 29.

Albert Rauth, wills, Zet. 6808

Wer über das gesetlich zulässige Daß hinaus Dafer, Mengtorn, Mijchfrucht, worin fich Dafer befindet, ober Gerfie verfüttert, verfündigt fich am Baterlande.